

Das neue Elterngeld

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 ist die finanzielle Unterstützung der Eltern während der Elternzeit neu geregelt worden. Die Neuregelung findet sich im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Die Elternzeit als solche blieb unverändert (vgl. insoweit BR-Info 2/2005 und zur Teilzeitarbeit allgemein BR-Info 8/2006).

Das neue Elterngeld wird für alle Kinder gezahlt, die ab Januar 2007 geboren werden. Anspruch auf das Elterngeld haben Väter und Mütter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt muss in Deutschland sein.

Das Elterngeld wird auch an die Partner einer Lebenspartnergemeinschaft gezahlt, ebenso für Adoptivkinder (sofern sie noch keine acht Jahre alt sind), allerdings maximal für 14 Monate. Bei schwerer Krankheit bzw. Behinderung oder Tod der Eltern können auch Verwandte bis zum dritten Grad (Großeltern, Onkel, Tanten bzw. deren Ehegatten) das Elterngeld beanspruchen. Für Pflegekinder gibt es kein Elterngeld.

Das Elterngeld ist nicht an eine vorherige Tätigkeit als Arbeitnehmer gebunden und wird daher auch an Arbeitslose, Hausmänner, Studenten sowie Selbständige gezahlt. Eine Besonderheit gilt bei Auszubildenden: Sie erhalten das Elterngeld auch dann, wenn sie mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Höhe der Leistung

Gezahlt werden 67 Prozent des bisherigen Nettoeinkommens, maximal allerdings 1.800 Euro bzw. mindestens 300 Euro pro Monat. Wer weniger als 1.000 Euro netto monatlich verdient hat, erhält einen so genannten Aufschlag: Um je zwei Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich das Elterngeld um 0,1 Prozentpunkte. Bei einem Nettoeinkommen von z.B. 700 Euro führt die Aufstockung dazu, dass im Beispielsfall 82 Prozent des vorherigen Nettogehalts als Elterngeld gezahlt werden.

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für jedes weitere Kind. Einen Bonus gibt es auch bei so genannten Geschwisterkindern. Das danach zustehende Elterngeld wird um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist.

Das Elterngeld berechnet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen des Antragstellers in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes und dem laufenden Einkommen.

Eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, denn bei der Berechnung des Elterngeldes wird das Einkommen aus der Teilzeitarbeit mit berücksichtigt.

In den ersten acht Wochen nach der Geburt richtet sich der Anspruch auf das Nettogeld an den Arbeitgeber und die Krankenkasse. Diese Zahlungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Monate, in denen auf Grund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, werden nicht mitgezählt. Einmalbeträge werden in die Berechnung des Durchschnittseinkommens nicht mit einbezogen. Bei Selbständigen wird der wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67 Prozent ersetzt. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Nettoentgelt.

Ein Wechsel der Steuerklasse im Jahr vor der Geburt wird anerkannt, sofern dieser Wechsel unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde und nicht ausschließlich der Erzielung höherer Sozialleistungen diene. Es empfiehlt sich also, einen evtl. Steuerklassenwechsel 13 Monate vor der Geburt vorzunehmen. Auch wer sich Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, erhält ein höheres Elterngeld, da das Nettoeinkommen durch die Freibeträge erhöht wird.

Dauer der Leistung

Das Elterngeld wird maximal für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gezahlt. Voraussetzung für den Höchstanspruch ist, dass der andere Elternteil das Kind auch mindestens zwei Monate betreut und die Arbeitszeit auf höchstens 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Die übrigen zwölf Monate können beliebig unter den Eltern aufgeteilt werden. Das Elterngeld kann also nacheinander oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei einem gleichzeitigen Bezug reduziert sich allerdings die Anzahl der Monate entsprechend. Denkbar wäre z.B., dass in den ersten sieben Monaten beide Eltern gleichzeitig das Elterngeld beziehen. Ab dem achten Lebensmonat des Kindes wird im Beispielsfall nicht mehr gezahlt.

Alleinerziehenden stehen die vollen 14 Monate alleine zu. Eine gemeinsame Wohnung bei unverheirateten Eltern führt dazu, dass der Status allein erziehend nicht vorhanden ist.

Das Elterngeld kann auch auf die doppelte Anzahl der Monate ausgedehnt werden. Das Budget wird allerdings nicht erhöht. Ein Elternteil kann dann bis zu 24 Monaten das halbe Elterngeld beziehen; eine alleinerziehende Person bis zu 28 Monaten das halbe Elterngeld.

Sozialversicherung

Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung müssen weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag der Krankenkasse. Privat krankenversicherte Personen müssen den Krankenkassenbeitrag auf Grund ihrer jeweiligen Versicherungsbedingungen weiterzahlen. Beitragsfrei in der Krankenversicherung sind lediglich Eltern in der Elternzeit, die Pflichtmitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind und keine weiteren Einnahmen beziehen.

Steuern

Das Elterngeld ist steuerfrei. Es unterliegt allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt. Das heißt, das Elterngeld wird dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich auf das übrige Einkommen ein höherer Steuersatz. Wenn Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 € haben und ein Elterngeld in Höhe von 10.000 € erhalten, so ist der Durchschnittssteuersatz von einem Betrag von 40.000 € zu ermitteln. Nach der Splittingtabelle ergeben sich etwa 14 Prozent (statt der zehn Prozent, die auf einen Betrag von 30.000 € gezahlt werden müssen). Diese 14 Prozent werden von dem übrigen Einkommen in Höhe von 30.000 € als Steuern fällig.

Formalien

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Rückwirkend wird es höchstens für drei Monate gezahlt. Der Antrag ist an die Elterngeldstellen zu richten. Diese sind je nach Bundesland bei verschiedenen Behörden eingerichtet worden. Den Vordruck gibt es im Regelfall bei den Krankenkassen und Stadtverwaltungen.

Literatur

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf seiner Homepage (www.bmfsfj.de) eine rund hundertseitige Broschüre zum neuen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz mit Elterngeld-Rechner installiert. Der Rechner unterstützt Eltern bei der individuellen Berechnung des Elterngeldes. Die genannte Broschüre enthält auch die Adressen der jeweils zuständigen Elterngeldstellen.